

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

45. Sitzung, 22.05.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundvierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 22. Mai 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses, betreffend den mit der Königl. Niederländischen Regierung vorläufig abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (Anlage Nr. 76). 2. Bericht des Ausschusses für die Provinzialgesetze, betreffend Aufhebung der Provinzialgerichtsbarkeit der Stadt Delmenhorst (Anlage Nr. 77). 3. Bericht über den Antrag von Böckel wegen Zuziehung der Stenographen bei Verhandlung der Zollanschlußfrage.

Vorsitz: Präsident Jedelius.

Beginn der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissare Bucholz und Runde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftf. Strackerjan II.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich habe der Versammlung von folgenden Eingängen Kenntniß zu geben:

1. Ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 17. Mai, worin die Erklärung der Staatsregierung in Betreff der bei der Revision des Staatsgrundgesetzes vom Landtage gefaßten Beschlüsse mitgetheilt wird, mit Ausnahme der Abschnitte X. und XI., in Beziehung auf welche die Erklärung der Staatsregierung noch vorbehalten ist. Das Schreiben ist an den Revisionsauschuß zu weiterer gutachtlicher Berichterstattung abgegeben und befindet sich dasselbe bereits ebenfalls in den Händen der Herren Abgeordneten.

2. Ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, worin die Zustimmung des allgemeinen Landtags beantragt wird zur Regelung der Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen zum Herzogthume Oldenburg nach dem Beitritte des letztern zum Septembervertrage. Das Schreiben mit dessen Anlagen geht an den beteiligten Auschuß.

3. Ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, womit dem Landtage das unter dem 15. dieses Monats für

das Herzogthum Oldenburg erlassene Gesetz in Betreff der Enteignung in Deichsachen nach Art. 156. des Staatsgrundgesetzes mitgetheilt wird. Das Schreiben geht an den für derartige Vorlagen bestehenden Auschuß.

4. Ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 17. d. M., mit welchem das schiedsrichterliche Erkenntniß des Oberappellationsgerichts über die Differenz in Ansehung der Verpflichtung des Staats gegen die Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse zur Kenntnißnahme dem allgemeinen Landtage mitgetheilt wird. Das Urtheil lautet:

— — — erkennt das Oberappellationsgericht: Daß der Staat rechtlich verpflichtet ist, die in der höchsten Resolution vom 23. Januar 1841 an die Direktion der Wittwen- u. Kasse, bezeichneten Ausgaben dieser Kasse — nach Abzug der Rabattvergütungen für die Beiträge der Hofbeamten und Hofdienerichast — an die Wittwen- u. Kasse zu erstatten."

Oldenburg u. vom 11. Mai datirt. Das Schreiben geht an den Finanzauschuß.

5. Eine Vorstellung mehrerer Besitzer freier Ländereien im Kreise Jever, worin dieselben um Abänderung des Art. 61. bei der zweiten Lesung bitten. Die Vorstellung ist an den Revisionsauschuß bereits abgegeben.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zum Bericht des Ausschusses betreffend den mit den Niederlanden vorläufig abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Aus-



lieferung der Verbrecher. Ich ersuche den Herrn Bericht-
erstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Becker (verliest den Bericht: „Es ist am
18. April u. s. w.“ Anlage Nr. 76.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über den Ge-
genstand?

Regierungscomm. Kunde: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Regierungscommissar Kunde hat
das Wort.

Regierungscomm. Kunde: Meine Herren! Wenn Ihr
Ausschuß den zweiten Antrag dahin formulirt hat, daß der
Landtag unter der Voraussetzung, daß wenigstens eine Be-
stimmung, wie die unter B. erwähnte, in den vorliegenden
Vertrag aufgenommen werde, seine Zustimmung zu dem Ver-
trage erteilen möchte, so soll damit die Genehmigung an
eine Bedingung geknüpft werden, wodurch das Zustandekom-
men des ganzen Vertrages gehindert werden könnte. Die
Staatsregierung hält es im Interesse von Oldenburg, bei der
großen Wichtigkeit, den der Vertrag für Oldenburg hat, und
die auch der Ausschuß in seinem Berichte anerkennt, für recht
bedenklich, eine solche Bedingung zu stellen, zumal wenn von
der andern Seite die Bestimmung schon abgelehnt ist und
auch bei dem neuen Antrag vielleicht nicht darauf eingegan-
gen werden könnte. Die Staatsregierung muß daher drin-
gend den Herren anheim geben, ob nicht Beschluß dahin zu
fassen sei, daß abgesehen würde von jener Voraussetzung,
eventuell die Zustimmung zu dem Vertrage unbedingt er-
theilt würde.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte.
Ich schliesse die Beratung vorbehaltlich des letzten Worts
des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Becker: Ich will nur darauf hinweisen, daß
der Ausschuß glaubte, Holland habe keinen Grund, den be-
antragten Zusatz abzulehnen, da vor ganz kurzer Zeit eine
gleiche Bestimmung, wie die hier beantragte, in seinen Ver-
trag mit Preußen aufgenommen worden ist, und daß der Aus-
schuß befürchtete, wenn der Zusatz nicht zur Bedingung ge-
macht würde, möchte Holland bei seiner Ablehnung verblei-
ben, während so der Staatsregierung eine viel bessere Hand-
habe gegeben würde, durch den Beschluß des Landtags das
zu erlangen, was Holland verweigert. Ob aber die Herren
vielleicht überall einen Vertrag ohne solche Beschränkung,
ohne Ausnahme der politischen Verbrecher, wünschen, muß
der Ausschuß ihnen überlassen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen
zwei Anträge des Ausschusses vor. Sie lauten:

„Der Landtag wolle

1. Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die Auf-
nahme:

a. einer Bestimmung über die Zulässigkeit unmittel-
barer Correspondenz zwischen den beiderseitigen Be-
hörden zum Zwecke der Verfolgung und vorläufigen
Verhaftung und unter Voraussetzung des innerhalb

bestimmter Frist nachfolgenden gehörigen Auslieferungs-
antrages auf diplomatischem Wege;

b. einer Bestimmung gleich der im Art. 6. unseres
Vertrages mit Belgien vom 2. Juli 1851 oder
gleich der im Art. 4. des Vertrages zwischen Preußen
und den Niederlanden vom 17. November 1850
bei der königlich niederländischen Staatsregierung
beantragen und

2. unter der Voraussetzung, daß wenigstens eine Bestim-
mung, wie die unter b. erwähnte, in den vorliegen-
den Vertrag aufgenommen werde, demselben seine Zu-
stimmung erteilen.“

Falls nicht getrennte Abstimmung beantragt wird, bringe
ich beide Anträge zugleich zur Abstimmung.

Regierungscomm. Kunde: Ich möchte doch wünschen,
daß beide Anträge getrennt zur Abstimmung gebracht werden,
indem gegen den ersten von Seiten der Staatsregierung
Nichts eingewendet worden ist und nur bei dem zweiten ge-
wünscht wird, ihn so zu fassen, daß die Zustimmung eventuell
unbedingt erteilt werde.

Präsident: Es ist allerdings nichts dagegen zu er-
innern. Ich bringe demnach zuerst den Antrag des Aus-
schusses unter Nr. 1. zur Abstimmung und ersuche diejenigen
Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten
wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig ange-
nommen. Ich bringe den Antrag unter Nr. 2. zur Abstim-
mung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage
nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag unter
Nr. 2. ist ebenfalls einstimmig angenommen. — Wir gehen
zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht
des Ausschusses für die Provinzialgerichte, betreffend die Auf-
hebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Stadt Delmen-
horst. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht
vorzutragen.

Berichterst. Kropp (liest: „Mittelt Schrift Schreiben der Groß-
herzogl. Staatsregierung u. s. w.“ Anlage Nr. 77.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort dieserhalb? —
Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Der
Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der allgemeine Landtag wolle sich mit ihm dahin
einverstanden erklären, daß das in Frage stehende Ge-
setz lediglich das Herzogthum Oldenburg angeht und
daher die Gerechtfame des ganzen Großherzogthums
dabei unberührt bleiben.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des
Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der
Antrag ist einstimmig angenommen. — Die Tagesordnung
ist damit erledigt. Der Ausschuß für Begutachtung der Zoll-
verträge ist bereit, heute mündlichen Bericht zu erstatten über
den Antrag des Abg. Böckel auf Buziehung von Steno-
graphen bei der demnächstigen Verhandlung der Zollanschluß-
frage. Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung er-
folgt, werde ich dem Herrn Berichterstatter das Wort er-

theilen zum Vortrag des Berichts. — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Strackerjan II.** (verliest diesen Bericht):

„Vom Abg. **Böckel** ist der folgende dem Ausschusse für die Zollvereinsverträge zur Begutachtung zugewiesene Antrag gestellt:

Der Landtag beschliesse:

bei den Verhandlungen über den Anschluß des Herzogthums an den Zollverein vom 26. September 1851 die Stenographen zur Aufzeichnung zuzulassen und wegen der Geheimhaltung dieselben einen Revers ausstellen zu lassen.“

Bei der Berathung dieses Antrages schien es dem Ausschusse zunächst wünschenswerth, zu erfahren, ob von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung Bedenken geltend gemacht würden:

1. gegen die Zuziehung von Stenographen zur Aufzeichnung der geheimen Verhandlungen;
2. gegen den geheimen Druck dieser Verhandlungen für die Abgeordneten und zur Niederlegung im Archive des Landtags,

da, wenn dieses Letztere Statt finden könne, viel mehr für die stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen sprechen würde. Auf eine desfalls beim Großherzoglichen Finanzministerium gestellte Anfrage, ist dem Ausschusse die Antwort geworden, daß gegen die Zuziehung von Stenographen zu den fraglichen Verhandlungen im Landtage nichts zu erinnern sei, wenn dieselben in geeigneter Weise zur Geheimhaltung verpflichtet würden, daß dagegen die Staatsregierung in den Druck dieses stenographischen Berichts und dessen Vervielfältigung nicht einwilligen zu können glaube, da für jetzt kein Interesse sich an dessen Vervielfältigung in der angedeuteten Weise knüpfen werde; wenn demnächst eine solche wünschenswerth erscheinen sollte, werde weiter darüber zu verhandeln sein.

Da nun die stenographische Aufzeichnung der Landtagsverhandlungen im Allgemeinen nur den Zweck haben kann, die Oeffentlichkeit der Sitzungen auf einen weitem Kreis als den der Zuhörer auszudehnen, dieses aber nothwendiger Weise bei den bevorstehenden geheimen Verhandlungen ausgeschlossen bleiben muß, da ferner kaum zu erwarten, daß die geheim gepflogenen Verhandlungen demnächst zur Veröffentlichung gelangen werden, dann aber, wenn dieses ohne Nachtheil davon nach der einen oder andern Seite besorgen zu müssen, der Fall sein sollte, wesentlich an Interesse verloren haben würden, da endlich es für die künftige Beurtheilung der zu fassenden Beschlüsse es genügen würde, wenn die Beweggründe zu den aus der Mitte der Versammlung eingebrachten Anträgen kurz in den von den Schriftführern aufzunehmenden Protokollen angeführt werden, so glaubt die Hälfte des Ausschusses (**Wecker**, **Selckmann I.**, **Strackerjan II.**) sich von einer stenographischen Aufzeichnung der fraglichen Verhandlungen einen wesentlichen Vortheil nicht versprechen zu dürfen, wohl aber befürchten zu müssen, daß

bei Zuziehung von Stenographen die sämtlichen Mitglieder des Landtags sich weniger als sonst hoffentlich geschehen wird (und bei dem vereinbarenden Landtage auch geschah) an den Verhandlungen betheiligen werden.

Der Ausschuss glaubt daher dem Landtage die Annahme des obenerwähnten Antrags des Abg. **Böckel** nicht empfehlen zu dürfen und beantragt demnach:

„Der Landtag wolle über den Antrag des Abg. **Böckel** auf Zuziehung von Stenographen zu den bevorstehenden geheimen Verhandlungen zur Tagesordnung übergehen.“

Die andere Hälfte des Ausschusses (**Bulling**, **Klävemann**, **Niebour I.**) dagegen möchte die Zuziehung von Stenographen, welche im vorliegenden Fall durchaus keine Kosten verursacht, schon deshalb für wünschenswerth halten, weil ihr die Möglichkeit nahe zu liegen scheint, daß der nächste Landtag, — sei es, daß der gegenwärtige die Zustimmung zu den Verträgen vom 1. März d. J. ganz verweigern, — sei es, daß die von ihm gestellten Bedingungen von den übrigen Zollvereins-Staaten nicht genehmigt würden, — nochmals über diese Frage zu verhandeln haben werde. —

Sie stellt daher den Antrag:

„Der Landtag wolle die Zulassung der Stenographen zu den Verhandlungen über die Genehmigung der Verträge vom 1. März d. J. unter Verpflichtung zur Geheimhaltung mittelst Revers beschließen.“

Wecker. **Bulling**. **Klävemann**. **Niebour I.** **Selckmann I.** **Strackerjan II.** (Lübben beurlaubt.)

Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß eine Majorität im Ausschusse nicht zu erlangen stand, weil der Abg. **Lübben** bei der Berathung dieser Angelegenheit beurlaubt war.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ertheile zunächst dem Abg. **Böckel** das Wort.

Abg. Böckel: Bei der Begründung meines Antrags, wie ich schon bei der Stellung desselben bemerkte, lege ich einen großen Werth darauf, daß bei der Wichtigkeit der Verhandlung auch vollständige Protokolle darüber aufgenommen werden. Ich will nur noch erklären, daß es einerseits bei andern Landtagen die gewöhnliche Praxis ist, daß auch bei geheimen Sitzungen die stenographischen Berichte nicht ausgesetzt werden; sie werden freilich nicht gedruckt, sondern zu den Akten gelegt. Weiter geht auch mein Antrag nicht. Die Staatsregierung hat auch insoweit sich mit meinem Antrage einverstanden erklärt oder wenigstens nichts dagegen erinnert. Wenn von der einen Hälfte des Ausschusses der Zweck der stenographischen Berichte vorzugsweise hingestellt wird, nur als ein solcher, daß dadurch dem Publicum Mittheilung von den Verhandlungen gemacht würde, so glaube ich, ist da der Zweck zu eng aufgefaßt. Ich sehe in den stenographischen Berichten gerade ein wichtiges Protokoll, das Alles das niedergeschrieben wird, was verhandelt wird. Es dient dies, theils später bei einer neuen Prüfung dazu, um diese Prüfung gründlicher geschehen zu lassen, theils dazu, um



jedem Abgeordneten die Gewißheit zu geben, daß ihm Nichts anderes untergelegt wird, als was wirklich gesagt wurde. Es kann, wenn stenographische Berichte nicht geführt werden, sogar Manches ausgelassen werden, was von großer Wichtigkeit ist. Es ist in unserer kurzen Landtagspraxis bereits ein solcher Fall einmal vorgekommen, dessen sich die Mitglieder des Finanzausschusses vom vorigen Landtage erinnern werden. Auf dem constituirenden Landtage erklärte die Staatsregierung durch den Regierungscommissar, daß auch über die Verwendung der Gelder, welche durch Anleihe gedeckt werden sollten, welche vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes verwendet wären, weitere Nachweisung gegeben werden sollten. Dies kam später, als wir die Rechnungen forderten, zur Sprache; vergebens suchte man es in den Protokollen des constituirenden Landtags und durch dasjenige Mitglied des Landtags, welches damals Regierungscommissar war, wurde uns doch bestätigt, daß diese Erklärung allerdings gegeben worden war. Ich glaube, daß das schon Grund genug ist, daß wir die Erklärungen der Regierung und alles, was dahin schlägt, genau und richtig zu Protokoll haben. Wir dürfen aber auch kaum dem künftigen Landtage nur die Ausschusßberichte und Anträge hinterlassen. Der Ausschusß besteht doch nur aus wenig Personen, und es ist doch wünschenswerth, daß der Ausdruck aller Stimmen zu Protokoll genommen werde, wenn er sich auch nicht in Anträge formuliren läßt. Wenn die eine Hälfte des Ausschusses glaubt, daß sich Wenigere an der Debatte betheiligen würden, wenn die Stenographen dabei arbeiten, so würde das allerdings ein Nachtheil sein. Ich glaube übrigens kaum, daß sich dadurch Jemand, der sich für die Sache in der Weise interessirt, daß er dafür sprechen möchte, abhalten lassen dürfte. Es ist ja auch nicht ausgeschlossen, daß es für Diejenigen, welche nicht zu sprechen pflegen, erlaubt ist, schriftlich sich vorzubereiten; es könnte sogar, wenn man das wollte, die Bestimmung, daß schriftliche Vorträge nicht verlesen werden dürfen, für diese Sitzungen ganz aufgehoben werden, da es ja in den Händen des Landtags liegt, einen solchen Beschluß über die Geschäftsordnung zu fassen. Sollte aber der Eine oder Andere sich auch dadurch verhindern lassen, zu sprechen, so glaube ich, kann das nicht gegen den Vortheil aufgemogen werden, wenn alles das, was in diesen Verhandlungen vorkommt, durch die Stenographen aufgezeichnet und in der Weise festgehalten ist. Das sind die Gründe, weshalb ich bei meinem Antrag beharren muß und Ihnen denselben dringend empfehle.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herrn Berichterstatter.

Abg. Wibel I.: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Berichterst. Strackerjan: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Auch für die andere Hälfte des Ausschusses wird der Herr Berichterstatter nicht mehr das Wort begehren. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist

dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Stimmen: „ja.“) Er ist hinlänglich unterstützt. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben F. Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag eines Theiles des Ausschusses, welcher dahin geht:

„der Landtag wolle über den Antrag des Abgeordneten Böckel auf Zuziehung von Stenographen zu den künftigen geheimen Verhandlungen zur Tagesordnung übergehen,“

und der des anderen Theiles:

„der Landtag wolle die Zulassung der Stenographen zu den Verhandlungen über die Genehmigung der Verträge vom 1. März d. J. unter Verpflichtung zur Geheimhaltung mittelst Revers beschließen.“

Ich bringe zuerst den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Mit Annahme dieses Antrages würde natürlich der zweite Antrag seine Erledigung erhalten haben.

Es stimmen mit Ja die Abgeordneten:

Ferneding, von Finckh („weil ich lediglich aus dem Grunde der Nothwendigkeit einer Deffentlichkeit der Verhandlungen diesmal noch für Stenographen gestimmt, dieser Grund aber hier wegfällt“), Holthusen, Janßen, Konerding, Kropp, Lauw, Möhring, Morell, Nieberding, Noell, Pancraz, Räder, Schloifer, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I. und II., Strodt-hoff, Twiestmeyer, von Wedderkop, Zedelius, Barleben, Becker, Böcker, Bothe.

Es stimmen mit Nein die Abgeordneten:

Hardt, Inhülsen, Ivens, Kasten, Kläve-mann, Mölling, Niebour I., Oldejohnns, Schween, Wesche, Wibel I. und II., Willers, Böckel, Bulling.

Der zuerst im Ausschusßbericht gestellte Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist mit 25 gegen 15 Stimmen angenommen. Für die weitere Berathung des Landtags liegt demselben jetzt der Ausschusßbericht in Betreff des Septembervertrags vollständig vor, jedoch noch ohne dessen Anlagen; es wird daher unthunlich sein, diesen Bericht, der fast zum größten Theil oder doch zum großen Theil erst heute in die Hände der Herren Abgeordneten gelangt ist, schon für Montag oder selbst Dienstag auf die Tagesordnung zu setzen. Ob andre Berichte schon heut' oder morgen zur Vertheilung kommen werden, ist ungewiß, oder vielmehr, ob morgen, denn heute kommt gewiß keiner zur Vertheilung. Es wird deshalb nichts übrig bleiben, als die nächste Sitzung besonders ansagen zu lassen. Die Tagesordnung wird den Tag vorher im Vorzimmer des Sitzungs-saales angeschlagen sein. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr).

Namens der Redactions-Commission:

Nieberding.